



Beitragsordnung

des Volleyballverein Grimma e.V.
Postfach 11 15, 04661 Grimma

1. Beitragspflicht

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen monatlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung entsprechend § 4 der Satzung.

Der Beitrag ist jeweils zum 1. für den laufenden Monat fällig.

Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Folgemonats nach der Mitgliedsaufnahme durch Vorstandsbeschluss und endet mit dem Austritt entsprechend der Satzung.

Der Beitrag soll im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Auf besonderem Wunsch ist der Beitrag auch per Überweisung oder als Barzahlung bis zur Fälligkeit zu entrichten.

2. Beitragshöhe

Die monatliche Beitragshöhe ist wie folgt festgelegt:

- Kinder in der Spielgruppe (Küken)	10,00 €
- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	15,00 €
- Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	18,00 €
- Passive Mitglieder	15,00 €
- Mitglieder Hobbymannschaft	18,00 €
- Erwachsene	20,00 €

Mit der Aufnahme als Vereinsmitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

3. Forderungsverfolgung

Bleibt ein Mitglied seinen Beitrag mehr als 2 Monate schuldig, so erhält er eine Zahlungserinnerung.

Bleibt ein Mitglied nach Erhalt der Zahlungserinnerung weiterhin in Verzug, sind Maßnahmen bis zum Ausschluss entsprechende § 3 der Satzung zu ergreifen.

Der Vorstand kann eine Erstattung der dem Verein infolge von Nichtzahlung des Beitrages entstandenen Kosten verlangen. Das betrifft Kosten für Mahnungen, Rücklastschriften usw..

Die Beitragsordnung ersetzt die Fassung vom 20.03.2014. Sie setzt den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2023 zur Beitragshöhe um.

Die Ordnung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Alle Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Grimma, den 20.03.2023


Stefanie Diestel
Vizepräsidentin


Christian Beutler
Vizepräsident


Franziska Weiske
Schatzmeisterin